

**Erwerbsfähige und deren
Angehörige
(SGB II – ALG II)**

Jobcenter
Sömmerda
August-Bebel-Straße 1
99610 Sömmerda



03634 / 3142 420

**Erwerbsunfähige:
(SGB XII)**

Sozialamt des Landkreises
Sömmerda
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda



03634 / 354 784

Landkreis Sömmerda



**Merkblatt
zu den
Kosten der
Unterkunft und
für Heizung**

Wohin können Sie sich wenden ?



Wohnungsgröße		Richtwerte der KdU (gerundet)			
m²	Anzahl	BKM			
bis 45	1-Personenhaushalt	282,00 €			
bis 60	2-Personenhaushalt	376,00 €			
bis 75	3-Personenhaushalt	470,00 €			
bis 90	4-Personenhaushalt	564,00 €			
bis 105	5-Personenhaushalt	658,00 €			
15	jedes weitere Haushaltsmitglied	94,00 €			
15	jedes Haushaltsmitglied mit „aG“ zusätzlich	94,00 €			

Zu den Kosten der Unterkunft gehören bei Mietern:

- ✓ Grundmiete
- ✓ Modernisierungszuschläge
- ✓ kalte Nebenkosten

Zu den Kosten für Heizung gehören bei Mietern:

- ✓ Fernwärme
- ✓ Zentralheizung
- ✓ Einzelheizung
Kohle / Gas / Öl
- ✓ Elektroheizung

Zu den Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum gehören:

- ✓ Hauskosten wie Müllgebühren, Wasser, Abwasser, Schornsteinreinigung, Leeren von Klärgruben, Umlagen bei Eigentumswohnungen

- ✓ Grundsteuern, Gebäudeversicherungen
- ✓ Schuldzinsen, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben
- ✓ Aufwand zum **Erhalt der Bewohnbarkeit**

Bitte alle Nachweise vorlegen !

**Achtung:
Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen werterhöhende Maßnahmen !!!**

Hinweise zu den Kosten der Unterkunft:

- ✓ Ausschlaggebend ist am Ende die Summe der Kosten der Unterkunft und der Heizung; solange diese die Summe der Höchstgrenzen zusammen nicht überschreiten, kann die Wohnung weiterhin uneingeschränkt bewohnt werden.

- ✓ m² spielen erst eine Rolle, wenn die obenstehenden Kosten überschritten werden – sie sind die Basis für die Ermittlung der Höchstwerte.

- ✓ Bei unangemessenen Kosten erhalten Sie nur die Kosten, die für Ihre Familien angemessen sind, wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist Ihre Kosten senken.

- ✓ Bei Wohneigentum sind alle Nebenkosten einzureichen, die für das Haus anfallen - auch wenn andere Personen das Haus mit bewohnen. Die Anzahl der Bewohner ist anzugeben.

- ✓ Die Unabweisbarkeit des Erhaltungsaufwandes ist zu belegen.

**Achtung:
Bereits bezahlte Erhaltungsmaßnahmen gelten in der Regel als gedeckter Bedarf. Sie werden nicht übernommen!**